

4. Abfallwirtschaftskonzept

Im Rahmen der Ausschreibung der Abfallentsorgung hat der Landkreis Helmstedt mit Hilfe der Fa. ATUS die abfallwirtschaftlichen Eckpunkte für das europaweite Vergabeverfahren aufgestellt und durch Beschluss des Kreisausschuss vom 02.07.2004 als verbindlich angewandt.

Die folgenden konzeptionellen Handlungsempfehlungen sind Bestandteil dieses Eckpunktekonzeptes.

4.1. Abfallgebührengestaltung

Der Landkreis betreibt seit dem 01.04.1998 die Behälterabfuhr mit einem Behälteridentifizierungs- und Verwiegesystem und hat seine Gebührenstruktur hierauf angepasst, indem

- alle anschlusspflichtigen Benutzer zur Grundgebühr veranlagt werden und
- je Leerung bzw. je Gewichtseinheit Leistungsgebühren erhoben werden.

Das im Landkreis Helmstedt installierte Behälteridentifizierungs- und Verwiegesystem ist unter dem Blickwinkel der Gebührengerechtigkeit und des Verursacherprinzips als sehr positiv zu bewerten. Aber auch sonst spricht vieles dafür, das System so beizubehalten.

- Das System funktioniert technisch einwandfrei.
- Abfallwirtschaftlich ist die Verwiegung sehr erfolgreich. Mit Restabfallmengen von rd. 70-75 kg je Einwohner weist der Landkreis eines der niedrigsten pro-Kopf-Aufkommen an Restmüll auf (zum Vergleich Landesdurchschnitt Niedersachsen 2005: 161 kg/EW*a (Quelle: Nds. Abfallbilanz 2005)).
- Bei den Bioabfallmengen wird mit einem hohen Anschlussgrad ziemlich genau die anfallende Menge Bioabfall erfasst, ohne dass eine Sogwirkung zulasten der Eigenkompostierung und Abfallvermeidung entsteht.
- Kostenmäßig ist das System insofern vorteilhaft, als
 - die Benutzer nur sehr restriktiv ihre Gefäße bereitstellen und damit den Sammlungsaufwand gering halten,
 - die niedrigen Mengen die Kosten der Behandlung bei BKB bzw. Terrakomp reduzieren. Demgegenüber fallen die Kosten des Behälteridentifizierungs- und Verwiegesystems selbst kaum ins Gewicht.
- Die Kombination aus Ident-System plus Verwiegung schließlich liefert das genaueste Abbild der Wirklichkeit.

Fazit:

Als Abfallgebührenberechnungsgrundlage soll weiterhin ein Behälteridentifizierungs- und -verwiegesystem zugrunde gelegt werden.

4.2. Restabfallerfassung

Mit dem Angebot einer 14-täglichen Abfuhr wird den Haushalten ein aus seuchenhygienischer Sicht akzeptabler Rhythmus angeboten. Eine generelle Verlängerung des Rhythmus führt angesichts des Behälteridentifizierungs und -verwiegesystems nicht automatisch zu einer sorgfältigeren Trennung der einzelnen Abfallfraktionen. Diese erfährt allein schon durch die Abfallgebührengestaltung monetären Anreiz genug.

Die mit einer Veränderung des Abfuhrintervalls verbundenen negativen Auswirkung, wie z.B. größere oder zusätzliche Restabfallbehälter (und damit Kosten) für Windeln und Inkontinenzabfälle wiegen die minimalistischen positiven Wirkungen in keiner Weise auf.

Durch die Möglichkeit der „Nachbarschaftstonne“ ist den „Ein-Personen-Haushalten“ ausreichend Gelegenheit gegeben, den Kostenanteil der Grundgebühr evtl. zu minimieren.

Die Möglichkeit bis zu 3 Sperrmüllabfuhren pro Jahr und Haushalt mit jeweils bis zu 5 m³ gebührenfrei zu erhalten, hat sich über die Jahre als ausreichend erwiesen. Reglementierung über eine gebührenpflichtige Abfuhr schon bei der 1. Anmeldung sind angesichts des damit verbundenen Verwaltungskostenaufwandes nicht sinnvoll.

Fazit:

Die derzeitige Form der Restabfall- und Sperrmüllfassung ist beizubehalten. Eine evtl. Gebührenpflicht über den Verkauf von Sperrmüllberechtigungskarten ist in Abhängigkeit vom Sperrmüllaufkommen zu prüfen.

4.3. Bioabfallfassung

Auch für die Bioabfallfassung besteht – vor allem in den Sommermonaten – mit der im alternierenden Rhythmus stattfindenden Abfuhr ein seuchenhygienisch akzeptables Angebot. Die Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne bei ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung trägt dem Abfallvermeidungs- und –verwertungsgedanken Rechnung und erfährt, durch das individuelle Gebührensystem und der damit verbundenen monetären Honorierung, seine Würdigung.

Die Möglichkeit sperrigen Baum- und Strauchschnitt als Bündel mit bis zu 1 m³ Volumen am Abfuhrtag der Biotonne gebührenfrei abfahren zulassen, ist bei 26 möglichen Abfuhren pro Jahr ausreichend genug, um sich des in einem durchschnittlichen Garten anfallenden Pflanzenschnitts zu entledigen.

Da sowohl für größere Anfallmengen als auch für kleinere, kofferraumübliche Mengen, die Möglichkeit besteht, diese im Kompostwerk der Fa. Terrakomp selbst anzuliefern, ist die Erfassung über Baum- und Strauchschnittsammlung als sehr benutzerfreundlich zu bezeichnen.

Fazit:

Die derzeitige Form der Bioabfallfassung sowie der Baum- und Strauchschnittsammlung ist beizubehalten.

4.4. Altpapierbündelsammlung

Ein System der Altpapierfassung mittels Bündel hat den Vorteil der Gefäßlosigkeit. Das Bündel steht vielmehr als Synonym, dass der Haushalt sowohl Kartonagen als auch das klassische Bündel bereitstellen kann.

Eine Altpapiertonne hat zwar den Vorteil der Benutzerfreundlichkeit, ist aber hinsichtlich seines Platzbedarfes in verdichteten, innerstädtischen Bereichen sowie seines vom Fassungsvermögen begrenzten Bereitstellvolumens äußerst nachteilig.

Ein weiterer gewichtiger Nachteil der Verwendung einer blauen Tonne ist den Randbedingungen im Landkreis Helmstedt zuzurechnen. Angesichts zweier gebührenpflichtiger Tonnen ist die Versuchung, die gebührenfreie dritte Tonne fehl zu benutzen, recht hoch. Zwar sind so genannte Störstoffdetektoren einsetzbar; diese erkennen aber letztlich nur Metalle, so dass metallfreier Restmüll (z.B. Windeln) nicht entdeckt würde. Problematisch ist dies insofern, als die Gefahr besteht, dass die Kostenträgermenge beim Rest- und Biomüll weiter sinkt und damit die Gebührensätze ansteigen müssten.

Fazit:

Trotz mancher Vorteile kann wegen des Risikos, dass Benutzer die blaue Tonne fehlbenutzen und in der Folge die Kostenträgermenge beim Rest- und Biomüll sinkt, der Umstieg auf die blaue Tonne nicht empfohlen werden. Deshalb ist die Papierentsorgung weiterhin als 4-wöchentliche Bündelsammlung durchzuführen.

4.5. Elektroaltgeräteerfassung

Die benutzerfreundliche Ausgestaltung der Elektroaltgeräteerfassung mit der zentral gelegenen Annahmestelle, den Öffnungszeiten auch Samstags und die Abholung sämtlicher Elektroaltgeräte über die Sperrmüllabfuhr hat die Vorgaben des § 1 Abs. 1 ElektrG schon erfüllt. Da durch den derzeit sehr hohen Schrottpreis eine nicht näher bestimmbare Menge an Elektroaltgeräten in den Altmetallhandel abfließt, ist durch geeignete Pressearbeit auf die ordnungsgemäße Form der Elektroaltgeräteerfassung hinzuweisen.

Fazit:

Das derzeitige Erfassungssystem von Elektroaltgeräten ist beizubehalten.

4.6. Mobile Schadstoffsammlung

Die mobile Schadstoffsammlung hat sich über die Jahre bewährt und ist zu einem festen Bestandteil in der Entsorgungslogistik der Bevölkerung geworden.

Die Veröffentlichung der Tourenpläne in den Abfuhrkalendern hat dazu beigetragen, dass diese Information möglichst breitgestreut bekannt wird.

Die Einführung eines Sammeltages ausschließlich für Gewerbebetriebe, welche unter die sogenannte „Kleinmengenregelung“ fallen, ist zu forcieren und über die Medien weiter bekannt zu machen.

Fazit:

Umfang und zeitliche Aufteilung der mobilen Schadstoffsammlung haben sich bewährt und sollen beibehalten werden.

4.7. Duales System; LVP- und Altglaserfassung

Das Gebührensystem des Landkreises hält die Bürgerinnen und Bürger dazu an, eine möglichst sortenreine Trennung der Abfallströme durchzuführen. Es lädt aber auch dazu ein, die eigene Abfallentsorgungsgebühr möglichst gering zu gestalten.

Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger zu einer verstärkten und sorgfältigeren Trennung der einzelnen Stoffströme vorzunehmen und den Störstoffanteil gerade in der LVP-Fraktion zu senken. Hierzu ist eine gezielte Kontrolle durch das beauftragte Unternehmen sowie eine individuelle Beratung durchzuführen.

Fazit:

Das in der Abstimmungsvereinbarung festgelegte System der Verpackungserfassung ist beizubehalten und durch geeignete Kontroll- und Beratungsaktivitäten hinsichtlich des Störstoffanteils zu optimieren.